



**Stiftung** DAS ALTENW  **HNHAUS**  
**Haus Zuflucht** gGmbH **UND MEHR**

Vertrag

für

vollstationäre Pflege

Zwischen der  
als Träger des  
vertreten durch

**Stiftung Haus Zuflucht gGmbH**

Altenwohn- und Pflegeheimes in Soltau

Michael Aufmkolk

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Frau

geb. am .....

bisher wohnhaft in

.....  
.....  
.....

- nachstehend "Bewohnerin"/"Bewohner" genannt -

vertreten durch

.....

gesetzl. Vertreterin oder Vertreter – Betreuerin oder Betreuer -,  
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit folgender Heimvertrag  
geschlossen:

## § 1 Einrichtungsträger

- (1) Frau / Herr ..... zieht zum ..... in die Einrichtung ein.
- (2) Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

Die Bewohnerin / Der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

## § 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:
  - a) Unterkunft in einem Einzel-/Doppelzimmer, Zimmer-Nr.: ..... mit einer Größe von ca. .... m<sup>2</sup>.
  - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
    - › Normalkost: Frühstück  
Mittagessen  
Nachmittagskaffee  
Abendessen  
Zwischenmahlzeiten
    - › Bei Bedarf: leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung
  - c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI (Pflegegrad)
    - › Pflegegrad 1
    - › Pflegegrad 2
    - › Pflegegrad 3
    - › Pflegegrad 4
    - › Pflegegrad 5

sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Wasser).

entsprechend dem Landesrahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 75 SGB XI.

- d) Leistungen der „Zusätzlichen Betreuung und Aktivierung“, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen (§ 43b SGB XI)
- e) Die Unterkunft umfasst weiterhin:
- die Reinigung des überlassenen Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume
  - die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen;
  - die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und maschinelle Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung;
- f) Hält die Einrichtung einen Zimmerwechsel für erforderlich, kann ein solcher bei Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners erfolgen.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin / dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:
- .....  
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.
- (4) Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

#### **§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI**

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

## § 5 Sonstige Leistungen

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

## § 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag z. Z.:
  - Unterkunft **siehe Anlage 5**
  - Verpflegung **siehe Anlage 5**
  - Pflegeleistungen und Betreuung  
z. Z. Pflegegrad .....
  - Zusätzliche Betreuung und Aktivierung  
(i.S. des § 3 Abs. 1 d) dieses Vertrages **siehe Anlage 5**
  - Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen  
i.S. d. § 82 Abs. 4 SGB XI  
(private Finanzierung) insgesamt  
für Einzel- bzw. Doppelzimmer **siehe Anlage 5**

Davon bezuschusst (PG 1) / übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung entsprechend dem Pflegegrad : ..... **siehe Anlage 5**

Davon beträgt der vom Bewohner zu zahlende, pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für die Pflegegrade 2-5 (§ 83 Abs. 2 S. 3 SGB XI) **siehe Anlage 5**

Für den Pflegegrad 1 beträgt der vom Bewohner zu zahlende, pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil **siehe Anlage 5**
- (3) Ist die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad bei Einzug noch nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, den Pflegegrad einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben.

Bis zur schriftlichen Bescheidung des Pflegegrades durch die Pflegekasse erkennt die Bewohnerin/der Bewohner die vom Heim erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte. Einrichtung und Bewohnerin/Bewohner verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen dem vom Heim vorübergehend festgesetzten Pflegegrad und dem von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegegrad ab Einzugsdatum auszugleichen.

- (4) Das Entgelt für Unterkunft und das Entgelt für Verpflegung schuldet die Bewohnerin / der Bewohner bzw. ggf. der Sozialhilfeträger.

Der Bewohnerin / dem Bewohner werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen mit diesem Vertrag gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt § 82 Abs. 4 SGB XI.

Für Sozialhilfeempfänger übernimmt der Sozialhilfeträger den Betrag der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (Abschluss einer Vereinbarung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger nach Kapitel 10 SGB XII).

Die Bewohnerin / der Bewohner schuldet das Entgelt für Zusatzleistungen und das Entgelt für sonstige Leistungen, welches sich aus den Anlagen 1 und 2 ergibt, der Einrichtung gegenüber, sofern nicht ein Kostenträger die Entgeltzahlung für diese Leistungen übernimmt.

Soweit ein Kostenträger Leistungsentgelte ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag zu tragen.

- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit wird ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Nds. Landesrahmenvertrages für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung berechnet.

Die bei Vertragsabschluss aktuelle Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit nach dem Nds. Landesrahmenvertrag für die vollstationäre Pflege lautet:

*„Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen frei zu halten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Während der nach Abs. 1 bestimmten Abwesenheitszeiträume verringern sich - soweit drei Kalendertage überschritten werden - die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die Zuschläge nach § 92b SGB XI um 25 vom Hundert. Die Abschlagsbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Cent-Beträge zu runden. Als Abwesenheitstage gelten nur komplette Abwesenheitstage; Aufnahme- und Entlassungstage zählen als Anwesenheitstage. Der Abschlag gemäß Abs. 2 steht dem Pflegebedürftigen bzw. der Pflegekasse zu. Bezieht der Pflegebedürftige Leistungen nach dem SGB XII, wird der Abschlag mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.“*

## **§ 7 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. Es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: **Stiftung Haus Zuflucht gGmbH**

Bank: **Kreissparkasse Soltau**

BLZ: **258 516 60**

BIC: **NOLADE21SOL**

Kontonr.: **550 292 35**

IBAN: **DE 97 2585 1660 0055 0292 35**

zu überweisen. In dem Fall, dass die Bewohnerin / der Bewohner der Einrichtung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Das Entgelt für Zusatzleistungen/sonstige Leistungen nach § 4 bzw. nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich gesondert abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs**

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners, unterbreitet die Einrichtung ihr / ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 20 des Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBGV berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei der Bewohnerin / dem Bewohner.
- (3) Der Träger hat den Ausschluss einer Vertragsanpassung nicht vereinbart.

## **§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

- (2) Für Bewohnerinnen / Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. Sofern den Bewohnerinnen / Bewohnern Leistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt werden, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin / Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin / Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen verpflichtet, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (2) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr / ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 18 des Vertrages wird hingewiesen.

## **§ 11 Eingebachte Sachen**

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Handelt es sich um ein Doppelzimmer, ist eine Absprache mit dem Mitbewohner / der Mitbewohnerin erforderlich. Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden auf ihre / seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung überprüft.

- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

## **§ 12 Tierhaltung**

Die Haltung von Tieren ist nicht möglich.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Bewohnerin / Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.
- (3) Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern dies nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Bewohnerin / des Bewohners (Anlage 3).
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

## **§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde**

Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.



## § 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

.....  
.....  
.....

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin / des Bewohners an

.....  
.....  
.....

ausgehändigt werden.

## § 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von 2 Tagen zu erfolgen.
- (I) In Ausnahmefällen: Für die Räumung des Zimmers / der Wohnung von verbleibenden privaten Gegenständen zahlt die Bewohnerin/der Bewohner an die Stiftung Haus Zuflucht gGmbH einmalig 50,00 €, wenn es sich nur z.B. um einen leeren Schrank oder ein Bett handeln. Die Stiftung Haus Zuflucht gGmbH muss dieser Sonderregelung zustimmen. Die Gegenstände werden, ggf. nach Zwischenlagerung, entsorgt.
- (II) In Ausnahmefällen: Die Bewohnerin/der Bewohner beauftragt die Stiftung Haus Zuflucht gGmbH, in seinem Namen und auf seine Rechnung eine Firma mit der Räumung des Zimmers / der Wohnung zu beauftragen. Die Stiftung Haus Zuflucht gGmbH muss dieser Sonderregelung zustimmen. Die Gegenstände werden, ggf. nach Zwischenlagerung, entsorgt. Die Kosten der Firma richten sich nach dem Aufwand.

## § 18 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für die Bewohnerin / den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie / er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

## § 19 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## § 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
    1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
    2. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 10 Absatz 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,
    3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere weil
      - a) die Bewohnerin / der Bewohner eine vom Träger nach § 8 des Vertrages angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
      - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist
      - c) wenn durch das Verhalten der Bewohnerin / des Bewohners die anderen Bewohner in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.
- oder
4. die Bewohnerin / der Bewohner
    - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatz 1 Satz 3 Nummer 3a) nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin / des Bewohners nicht entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner aus wichtigem Grund gekündigt weil ihr/ihm die Fortsetzung des Heimvertrages nicht zuzumuten war, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

## § 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrags. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Regelung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags entsprechende neue Regelung zu ersetzen.

Soltau, den .....

.....  
(für die Einrichtung)

.....  
(Bewohnerin / Bewohner)

.....  
(ggf. rechtliche Betreuerin oder  
rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigte  
oder Bevollmächtigter)

MUSTER



Für ..... vom .....

### Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz

- Ich entbinde die Einrichtung und ihre Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Versorgung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem MDK und/oder meinem behandelnden Arzt erforderlich sind.
- Ich entbinde meinen behandelnden Arzt gegenüber den Mitarbeitern der Einrichtung von seiner Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege erforderliche Informationen handelt.

Soltau den,

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Für ..... vom .....

Die **Bewohnerin/der Bewohner**  
hat das **Recht** sich über **Mängel** bei der  
Erbringung der im **Heimvertrag vorgesehenen Leistungen**  
bei **folgenden Stellen zu beschweren:**

**1. Heimleitung**

***Ansprechpartner:***

Michael Aufmkolk  
Stiftung Haus Zuflucht gGmbH  
Lüneburger Straße 130, 29614 Soltau,  
Telefon (05191) 3044, Telefax (05191) 15110, Email: Info@sthz.de

**2. Bewohnervertretung**

***Ansprechpartner:***

**3. Heimaufsicht**

***Ansprechpartner:***

Frau Michels  
Landkreises Soltau-Fallingb.,  
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.  
Telefon (05162) 970-130

**4. Arbeitsgemeinschaft der Heimaufsichtsbehörde, der Pflegekassen,  
des MDK und der zuständigen Träger der Sozialhilfe**

***Ansprechpartner:***

MDK Niedersachsen, Pflegeversicherung, RDC Hannover  
Hildesheimer Straße 202, 30519 Hannover  
Telefon: (0511) 87 85 – 0, Telefax: (0511) 87 85 - 199  
Email: [Hannover@mdkn.de](mailto:Hannover@mdkn.de)

**5. *Ansprechpartner:***

Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen  
An der Börse 1, 30159 Hannover  
Telefon (0511) 303 97 41

**Anlage 5** zum  
 Heimvertrag  
 (Stand 01/2017)

Für ..... vom .....

..... ist in den Pflegegrad ..... eingestuft,  
 das entsprechende Entgelt ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Pflege- grad	Pflege- kosten	Unter- kunft	Verpfle- gung	Invest.- kosten	Gesamt	Anteil Kasse	Eigen- anteil
	+	+	+	+	=	-	=
<b>X / 9</b>	355,31 €	462,99 €	156,05 €	456,30 €	<b>1.430,65 €</b>	0,00 €	<b>1.430,65 €</b>
<b>1</b>	1.027,28 €	462,99 €	156,05 €	456,30 €	<b>2.102,62 €</b>	125,00 €	<b>1.977,62 €</b>
<b>2</b>	1.316,88 €	462,99 €	156,05 €	456,30 €	<b>2.392,22 €</b>	770,00 €	<b>1.622,22 €</b>
<b>3</b>	1.808,77 €	462,99 €	156,05 €	456,30 €	<b>2.884,11 €</b>	1.262,00 €	<b>1.622,11 €</b>
<b>4</b>	2.321,96 €	462,99 €	156,05 €	456,30 €	<b>3.397,30 €</b>	1.775,00 €	<b>1.622,30 €</b>
<b>5</b>	2.551,93 €	462,99 €	156,05 €	456,30 €	<b>3.627,27 €</b>	2.005,00 €	<b>1.622,27 €</b>

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für die Pflegebedingten Aufwendungen beträgt in den:

Pflegegrad 1 29,66 € pro Tag

Pflegegrad 2-5 17,98 € pro Tag

Kosten für Betreuung und Aktivierung (i.S. des § 3 Abs. 1 d)  
 dieses Vertrages (Wird von den Pflegekassen getragen):

4,46 € pro Tag

Faktor für die Umrechnung auf Monatswerte 30,42

**Preisliste gültig ab 01.10.2017**

Pflege- grad	Pflege- kosten	Unter- kunft	Verpfle- gung	Invest.- kosten	Gesamt	Anteil Kasse	Eigen- anteil
	+	+	+	+	=	-	=
<b>X/9</b>	362,30 €	469,99 €	156,97 €	456,30 €	<b>1.445,56 €</b>	0,00 €	<b>1.445,56 €</b>
<b>1</b>	1.083,56 €	469,99 €	156,97 €	456,30 €	<b>2.166,82 €</b>	125,00 €	<b>2.041,82 €</b>
<b>2</b>	1.389,28 €	469,99 €	156,97 €	456,30 €	<b>2.472,54 €</b>	770,00 €	<b>1.702,54 €</b>
<b>3</b>	1.881,17 €	469,99 €	156,97 €	456,30 €	<b>2.964,43 €</b>	1.262,00 €	<b>1.702,43 €</b>
<b>4</b>	2.394,36 €	469,99 €	156,97 €	456,30 €	<b>3.477,62 €</b>	1.775,00 €	<b>1.702,62 €</b>
<b>5</b>	2.624,33 €	469,99 €	156,97 €	456,30 €	<b>3.707,59 €</b>	2.005,00 €	<b>1.702,59 €</b>



Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für die Pflegebedingten Aufwendungen beträgt bei:

Pflegegrad 1	31,51 €	pro Tag
Pflegegraden 2-5	20,36 €	pro Tag

Kosten für Betreuung und Aktivierung (i.S. des § 3 Abs. 1 d)  
dieses Vertrages (Wird von den Pflegekassen getragen):

4,56 € pro Tag

Faktor für die Umrechnung auf Monatswerte 30,42

MUSTER